

Verordnung zur Verwaltung der Kreditauskunftsbranche

国务院令¹ (第631号)

《征信业管理条例》已经2012年12月26日国务院第228次常务会议通过，现予公布，自2013年3月15日起施行。

总理 温家宝
2013年1月21日

征信业管理条例

第一章 总则

第一条 为了规范征信活动，保护当事人合法权益，引导、促进征信业健康发展，推进社会信用体系建设，制定本条例。

第二条 在中国境内从事征信业务及相关活动，适用本条例。

本条例所称征信业务，是指对企业、事业单位等组织（以下统称企业）的信用信息和个人的信用信息进行采集、整理、保存、加工，并向信息使用者提供的活动。

国家设立的金融信用信息基础数据库进行信息的采集、整理、保存、加工和提供，适用本条例第五章规定。

国家机关以及法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织依照法律、行政法规和国务院的规定，为履行职责进行的企业和个人信息的采集、整理、保存、加工和公布，不适用本条例。

第三条 从事征信业务及相关活动，应当遵守法律法规，诚实守信，不得危害国家秘密，不得侵犯商业秘密和个人隐私。

Erlass des Staatsrats (Nr. 631)

Die „Verordnung zur Verwaltung der Kreditauskunftsbranche“ ist am 26.12.2012 auf der 228. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Staatsrats verabschiedet worden, wird hiermit bekannt gemacht und vom 15.3.2013 an durchgeführt.

Ministerpräsident WEN Jiabao
21.1.2013

Verordnung zur Verwaltung der Kreditauskunftsbranche

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Zweck] Diese Verordnung wird erlassen um Kreditauskunftsaktivitäten zu regulieren, legale Rechte und Interessen von Parteien zu schützen, eine gesunde Entwicklung der Kreditauskunftsbranche anzuleiten und voranzutreiben, und den Aufbau eines Systems der gesellschaftlichen Kreditwürdigkeit zu fördern.

§ 2 [Anwendungsbereich; Definition Kreditauskunftsgeschäfte] Diese Verordnung wird auf Kreditauskunftsgeschäfte und hiermit in Verbindung stehende Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets angewendet.

Diese Verordnung bezeichnet als Kreditauskunftsgeschäfte Aktivitäten, bei denen Kreditinformationen über Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Organisationen (im Folgenden kurz: Unternehmen), sowie von Einzelpersonen, gesammelt, geordnet, gespeichert, bearbeitet, und Nutzern der Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die staatlich errichtete Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen Informationen sammelt, ordnet, speichert, bearbeitet und zur Verfügung stellt, wird das 5. Kapitel dieser Verordnung angewendet.

Auf staatliche Behörden und durch Gesetze oder Rechtsnormen ermächtigte Organisationen, welche die Funktion besitzen, öffentliche Angelegenheiten zu verwalten, [und] gemäß den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und Bestimmungen des Staatsrats zur Erfüllung ihrer Amtsaufgaben Kreditinformationen über Unternehmen und Einzelpersonen sammeln, ordnen, speichern, bearbeiten und bekanntmachen, wird diese Verordnung nicht angewendet.

§ 3 [Grundsätze] Bei Tätigkeit von Kreditauskunftsgeschäften und hiermit in Verbindung stehenden Aktivitäten müssen Gesetze und Rechtsnormen befolgt, Treu und Glauben beachtet, dürfen Staatsge-

¹ Quelle des chinesischen Textes: Erlass des Staatsrats der Volksrepublik China Nr. 631 (中华人民共和国国务院令 第631号) veröffentlicht am 29.1.2013, abrufbar unter: <http://www.gov.cn/zwqk/2013-01/29/content_2322231.htm> (zuletzt aufgerufen: 30.6.2015).

第四条 中国人民银行（以下称国务院征信业监督管理部门）及其派出机构依法对征信业进行监督管理。

县级以上地方人民政府和国务院有关部门依法推进本地区、本行业的社会信用体系建设，培育征信市场，推动征信业发展。

第二章 征信机构

第五条 本条例所称征信机构，是指依法设立，主要经营征信业务的机构。

第六条 设立经营个人征信业务的征信机构，应当符合《中华人民共和国公司法》规定的公司设立条件和下列条件，并经国务院征信业监督管理部门批准：

（一）主要股东信誉良好，最近3年无重大违法违规记录；

（二）注册资本不少于人民币5000万元；

（三）有符合国务院征信业监督管理部门规定的保障信息安全的设施、设备和制度、措施；

（四）拟任董事、监事和高级管理人员符合本条例第八条规定的任职条件；

（五）国务院征信业监督管理部门规定的其他审慎性条件。

第七条 申请设立经营个人征信业务的征信机构，应当向国务院征信业监督管理部门提交申请书和证明其符合本条例第六条规定条件的材料。

国务院征信业监督管理部门应当依法进行审查，自受理申请之日起60日内作出批准或者不予批准的决定。决定批准的，颁发个人征信业务经营许可证；不予批准的，应当书面说明理由。

heimnisse nicht gefährdet, sowie Geschäftsgeheimnisse und die Privatsphäre nicht verletzt werden.

§ 4 [Aufsichtsorgan für die Kreditauskunftsbranche] Die Chinesische Volksbank (im Folgenden: Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche) und ihre Außenstellen² führen nach dem Recht Aufsicht über die Kreditauskunftsbranche.

Die lokalen Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts und die zuständigen Abteilungen des Staatsrats fördern nach dem Recht den Aufbau eines Systems der gesellschaftlichen Kreditwürdigkeit in ihrem Gebiet und ihrer Branche, bilden einen Markt für Kreditauskünfte aus und treiben die Entwicklung der Kreditauskunftsbranche voran.

2. Kapitel: Kreditauskunftsorgane

§ 5 [Definition] Die Verordnung bezeichnet als Kreditauskunftsorgane, die nach dem Recht errichtet werden und deren Hauptgewerbe Kreditauskunftsgeschäfte sind.

§ 6 [Errichtung von Kreditauskunftsorganen, die Einzelpersonen betreffende Geschäfte betreiben] Die Errichtung eines Kreditauskunftsorgans, das Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreibt, muss den Voraussetzungen für die Errichtung von Gesellschaften des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ und den folgenden Bedingungen entsprechen, und von der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche genehmigt werden:

(1) Wichtige Gesellschafter haben ein gutes Ansehen, in den letzten drei Jahren sind keine erheblichen Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften aktenkundig geworden;

(2) das registrierte Kapital beträgt nicht weniger als RMB 50 Mio. Yuan;

(3) Einrichtungen, Anlagen, Systeme und Maßnahmen sind vorhanden, welche den Bestimmungen der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche entsprechend die Sicherheit der Informationen gewährleisten;

(4) die zur Ernennung vorgesehenen Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager entsprechen den Voraussetzungen für das [jeweilige] Amt aus § 8 dieser Verordnung;

(5) sonstige Voraussetzungen eines umsichtigen [Verhaltens] nach den Bestimmungen der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche [werden eingehalten].

§ 7 [Antrag auf Errichtung von Kreditauskunftsorganen, die Einzelpersonen betreffende Geschäfte betreiben] Wird die Errichtung eines Kreditauskunftsorgans, das Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreibt, beantragt, müssen bei der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche ein Antragschreiben und Unterlagen eingereicht werden, die nachweisen, dass [das Organ] den Voraussetzungen des § 6 dieser Verordnung entspricht.

Die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche muss nach dem Recht Prüfungen vornehmen [und] innerhalb von 60 Tagen ab Annahme des Antrags einen Beschluss über die Genehmigung fassen. Wenn die Genehmigung beschlossen ist, wird eine Betriebslizenz für Kreditauskunftsgeschäfte ausgestellt; wenn keine

² Wörtlich: „delegierte Organe“, teilweise als „Unterorgan“ übersetzt, s. etwa § 8 Bankenaufsichtsgesetz.

经批准设立的经营个人征信业务的征信机构，凭个人征信业务经营许可证向公司登记机关办理登记。

未经国务院征信业监督管理部门批准，任何单位和个人不得经营个人征信业务。

第八条 经营个人征信业务的征信机构的董事、监事和高级管理人员，应当熟悉与征信业务相关的法律法规，具有履行职责所需的征信业从业经验和管理能力，最近3年无重大违法违规记录，并取得国务院征信业监督管理部门核准的任职资格。

第九条 经营个人征信业务的征信机构设立分支机构、合并或者分立、变更注册资本、变更出资额占公司资本总额5%以上或者持股占公司股份5%以上的股东的，应当经国务院征信业监督管理部门批准。

经营个人征信业务的征信机构变更名称的，应当向国务院征信业监督管理部门办理备案。

第十条 设立经营企业征信业务的征信机构，应当符合《中华人民共和国公司法》规定的设立条件，并自公司登记机关准予登记之日起30日内向所在地的国务院征信业监督管理部门派出机构办理备案，并提供下列材料：

- (一) 营业执照；
- (二) 股权结构、组织机构说明；
- (三) 业务范围、业务规则、业务系统的基本情况；

Genehmigung erteilt wird, müssen die Gründe schriftlich erläutert werden.

Nachdem die Errichtung eines Kreditauskunftsorgans, das Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreibt, genehmigt worden ist, wird [das Organ] auf Grund der Betriebslizenz für Kreditauskunftsgeschäfte bei der Gesellschaftsregisterbehörde registriert.

Ohne Genehmigung der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche ist es keiner Einheit oder Einzelperson erlaubt, Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte zu betreiben.

§ 8 [Anforderungen an führende Mitglieder und Manager von Kreditauskunftsorganen, die Einzelpersonen betreffende Geschäfte betreiben] Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager von Kreditauskunftsorganen, die Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreiben, müssen mit Rechtsnormen vertraut sein, die in Verbindung mit Kreditauskunftsgeschäften stehen, [und] die zur Erfüllung [ihrer] Amtsaufgaben erforderliche praktische Erfahrung in der Geschäftstätigkeit der Kreditauskunftsbranche sowie Managementfähigkeiten haben; [außerdem] sind in den letzten drei Jahren keine erheblichen Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften aktenkundig geworden und sie haben von der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche eine geprüfte und gebilligte Amtsqualifikation erhalten.

§ 9 [Genehmigungspflicht für Änderungen innerhalb von Kreditauskunftsorganen, die Einzelpersonen betreffende Geschäfte betreiben] Wenn ein Kreditauskunftsorgan, das Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreibt, Zweigstellen errichtet, sich vereinigt oder aufteilt, das eingetragene Kapital ändert [oder] einen Gesellschafter³ ändert, dessen Einlagen mindestens 5% des Gesamtkapitals der Gesellschaft oder dessen Anteile mindestens 5% der Gesellschaftsanteile betragen, so muss [hierfür] eine Genehmigung der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche [eingeholt] werden.

Wenn ein Kreditauskunftsorgan, das Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreibt, seine Bezeichnung ändert, muss es [dies] der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche zu den Akten melden.

§ 10 [Errichtung und Meldung von Kreditauskunftsorganen, die Unternehmen betreffende Geschäfte betreiben] Die Errichtung eines Kreditauskunftsorgans, das Unternehmen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreibt, muss den Voraussetzungen für die Errichtung [von Gesellschaften] des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ entsprechen, und [sich] innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Gesellschaftsregisterbehörde die Registrierung genehmigt hat, bei der örtlichen Außenstelle der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche zu den Akten melden, sowie folgende Unterlagen bereitstellen:

- (1) Gewerbeschein;
- (2) Erläuterung der Zusammensetzung der Anteilsrechte und der Organisationsstruktur;
- (3) [Darlegung der] grundlegenden Verhältnisse des Geschäftsreichs, der Geschäftsvorschriften und des Geschäftssystems;

³ Unklar ist hier, ob mit „变更出资“ die Änderung eines einzelnen oder auch mehrerer Gesellschafter gemeint ist.

(四) 信息安全和风险防范措施。

备案事项发生变更的，应当自变更之日起30日内向原备案机构办理变更备案。

第十一条 征信机构应当按照国务院征信业监督管理部门的规定，报告上一年度开展征信业务的情况。

国务院征信业监督管理部门应当向社会公告经营个人征信业务和企业征信业务的征信机构名单，并及时更新。

第十二条 征信机构解散或者被依法宣告破产的，应当向国务院征信业监督管理部门报告，并按照下列方式处理信息数据库：

(一) 与其他征信机构约定并经国务院征信业监督管理部门同意，转让给其他征信机构；

(二) 不能依照前项规定转让的，移交给国务院征信业监督管理部门指定的征信机构；

(三) 不能依照前两项规定转让、移交的，在国务院征信业监督管理部门的监督下销毁。

经营个人征信业务的征信机构解散或者被依法宣告破产的，还应当在国务院征信业监督管理部门指定的媒体上公告，并将个人征信业务经营许可证交国务院征信业监督管理部门注销。

第三章 征信业务规则

第十三条 采集个人信息应当经信息主体本人同意，未经本人同意不得采集。但是，依照法律、行政法规规定公开的信息除外。

企业的董事、监事、高级管理人员与其履行职务相关的信息，不作为个人信息。

(4) Maßnahmen für die Sicherheit der Informationen und zur Risikovermeidung;

Wenn sich zu den Akten zu meldende Umstände ändern, muss die Änderung innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Änderung beim ursprünglich die Akten [verwaltenden] Organ zu den Akten gemeldet werden.

§ 11 [Berichtspflicht über Geschäftsentwicklung; öffentliche Namensliste aller Kreditauskunftsorgane] Ein Kreditauskunftsorgan muss gemäß den Bestimmungen der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche von der Entwicklungen der Kreditauskunftsgeschäfte im vorherigen Jahr berichten.

Die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche muss der Bevölkerung eine Namensliste mit Kreditauskunftsorganen, die Einzelpersonen und Unternehmen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreiben, offenlegen und [diese stets] unverzüglich aktualisieren.

§ 12 [Umgang mit Kreditinformationen nach Auflösung oder Konkurs eines Kreditauskunftsorgans; Löschung der Betriebslizenz] Wenn sich ein Kreditauskunftsorgan auflöst oder über es nach dem Recht der Konkurs erklärt wird, so muss [dies] der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche berichtet werden, und es wird auf folgende Weise mit der Datenbank [des Kreditauskunftsorgans] verfahren:

(1) Gibt es eine Vereinbarung mit anderen Kreditauskunftsorganen und die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche stimmt zu, wird [die Datenbank] den anderen Kreditauskunftsorganen übertragen;

(2) nicht nach der vorherigen Bestimmung Übertragbares, wird an von der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche bestimmte Kreditauskunftsorgane ausgehändigt;

(3) [was] nicht nach den beiden vorherigen Bestimmungen übertragen oder ausgehändigt werden kann, wird unter Aufsicht der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche vernichtet.

Die Auflösung oder der Konkurs eines Kreditauskunftsorgans, das Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betrieben hat, muss zudem noch in durch die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche bestimmten Medien offengelegt und die Betriebslizenz für Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte an die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche zur Löschung übergeben werden.

3. Kapitel: Vorschriften für Kreditauskunftsgeschäfte

§ 13 [Informationen über Einzelpersonen; Ausnahme] Wenn Informationen über Einzelpersonen gesammelt werden, muss die Person, welche Subjekt der Informationen ist, [hierfür] ein Einverständnis geben; ohne das Einverständnis der Person ist das Sammeln [der Informationen] nicht erlaubt. Jedoch sind hiervon nach dem Gesetz [oder] Verwaltungsrechtsnormen offengelegte Informationen ausgenommen.

Informationen über Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager von Unternehmen, die mit der Erfüllung ihrer Amtsaufgaben in Verbindung stehen, sind keine Informationen über Einzelpersonen.

第十四条 禁止征信机构采集个人的宗教信仰、基因、指纹、血型、疾病和病史信息以及法律、行政法规规定禁止采集的其他个人信息。

征信机构不得采集个人的收入、存款、有价证券、商业保险、不动产的信息和纳税数额信息。但是，征信机构明确告知信息主体提供该信息可能产生的不利后果，并取得其书面同意的除外。

第十五条 信息提供者向征信机构提供个人不良信息，应当事先告知信息主体本人。但是，依照法律、行政法规规定公开的不良信息除外。

第十六条 征信机构对个人不良信息的保存期限，自不良行为或者事件终止之日起为5年；超过5年的，应当予以删除。

在不良信息保存期限内，信息主体可以对不良信息作出说明，征信机构应当予以记载。

第十七条 信息主体可以向征信机构查询自身信息。个人信息主体有权每年两次免费获取本人的信用报告。

第十八条 向征信机构查询个人信息的，应当取得信息主体本人的书面同意并约定用途。但是，法律规定可以不经同意查询的除外。

征信机构不得违反前款规定提供个人信息。

第十九条 征信机构或者信息提供者、信息使用者采用格式合同条款取得个人信息主体同意的，应当在合同中作出足以引起信息主体注意的提示，并按照信息主体的要求作出明确说明。

§ 14 [Verbot bestimmter Informationen über Einzelpersonen zu sammeln; mögliche Einverständniserklärung] Es ist Kreditauskunftsorganen verboten, Informationen über Einzelpersonen bezüglich ihrer Konfession, Gene, Fingerabdrücke, Blutgruppe, Erkrankungen oder Krankengeschichte zu sammeln, sowie andere Informationen [zu sammeln], deren Sammlung durch Gesetz [oder] Verwaltungsrechtsnormen verboten ist.

Kreditauskunftsorgane dürfen keine Informationen von Einzelpersonen bezüglich ihres Einkommens, ihrer Ersparnisse, Wertpapiere, kommerziellen Versicherungen und ihres unbeweglichen Vermögens sammeln. Dies gilt jedoch nicht, wenn Kreditauskunftsorgane die Subjekte der Informationen deutlich über die nachteiligen Folgen aufgeklärt haben, welche durch die Zurverfügungstellung der betreffenden Informationen entstehen können, und ein schriftliches Einverständnis [der aufgeklärten Personen] erhalten haben.

§ 15 [Umgang mit schlechten Informationen] Stellt ein Informationen zur Verfügung Stellender dem Kreditauskunftsorgan schlechte Informationen zur Verfügung, muss [dies] vorab der Person, die Subjekt der Informationen ist, bekanntgegeben werden. Jedoch sind hiervon nach dem Gesetz [oder] Verwaltungsrechtsnormen offengelegte, schlechte Informationen ausgenommen.

§ 16 [Löschung schlechter Informationen nach 5-Jahres-Frist; Pflicht Erklärung durch betroffene Person zu vermerken] Die Speicherfrist von Kreditauskunftsorganen für schlechte Informationen über Einzelpersonen beträgt fünf Jahre ab Ende des [betreffenden] schlechten Verhaltens oder Ereignisses; werden fünf Jahre überschritten, müssen [die Informationen] gelöscht werden.

Ein Subjekt von Informationen kann innerhalb der Speicherfrist für schlechte Informationen zu den schlechten Informationen eine Erklärung abgeben, [und] das Kreditauskunftsorgan muss [dies] vermerken.

§ 17 [Auskunft über eigene Kreditwürdigkeit] Ein Subjekt von Informationen kann von Kreditauskunftsorganen Auskunft über seine eigenen Informationen einholen. Subjekte von Einzelpersonen betreffenden Informationen haben das Recht, jedes Jahr zweimal kostenfrei einen Bericht zur Kreditwürdigkeit ihrer Person zu erhalten.

§ 18 [Einverständnis vor Auskunft über Einzelpersonen] Wenn bei einem Kreditauskunftsorgan Auskunft über Einzelpersonen betreffende Informationen eingeholt wird, muss zuvor ein schriftliches Einverständnis der Person, welche Subjekt der Informationen ist, erlangt werden, und eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen werden. Hiervon [sind Fälle ausgenommen, in denen] gesetzlich bestimmt ist, dass Auskunft ohne ein Einverständnis eingeholt werden kann.

Kreditauskunftsorgane dürfen nicht unter Verletzung der Bestimmung des vorherigen Absatzes Einzelpersonen betreffende Informationen zur Verfügung stellen.

§ 19 [Einverständnis durch AGB] Wenn Kreditauskunftsorgane, Informationen zur Verfügung stellende oder Informationen nutzende Personen allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, um das Einverständnis einer Person, die Subjekt von Informationen ist, zu erlangen, so muss im [betreffenden] Vertrag ein Hinweis enthalten sein, der das Subjekt der Informationen [auf das Einverständnis] hinreichend aufmerksam macht, und auf Verlangen des Subjekts der Information [dieses] deutlich erläutern.

第二十条 信息使用者应当按照与个人信息主体约定的用途使用个人信息，不得用作约定以外的用途，不得未经个人信息主体同意向第三方提供。

第二十一条 征信机构可以通过信息主体、企业交易对方、行业协会提供信息，政府有关部门依法已公开的信息，人民法院依法公布的判决、裁定等渠道，采集企业信息。

征信机构不得采集法律、行政法规禁止采集的企业信息。

第二十二条 征信机构应当按照国务院征信业监督管理部门的规定，建立健全和严格执行保障信息安全的规章制度，并采取有效技术措施保障信息安全。

经营个人征信业务的征信机构应当对其工作人员查询个人信息的权限和程序作出明确规定，对工作人员查询个人信息的情况进行登记，如实记载查询工作人员的姓名，查询的时间、内容及用途。工作人员不得违反规定的权限和程序查询信息，不得泄露工作中获取的信息。

第二十三条 征信机构应当采取合理措施，保障其提供信息的准确性。

征信机构提供的信息供信息使用者参考。

第二十四条 征信机构在中国境内采集的信息的整理、保存和加工，应当在中国境内进行。

征信机构向境外组织或者个人提供信息，应当遵守法律、行

§ 20 [Vereinbarung über Nutzungsumfang von Informationen] Nutzer von Informationen müssen gemäß der Vereinbarung über die Verwendung mit der Person, die Subjekt der Informationen ist, die Einzelpersonen betreffenden Informationen nutzen; eine Verwendung außerhalb der Nutzungsvereinbarung oder Zurverfügungstellung der Informationen an Dritte ohne Einverständnis der Person, die Subjekt der Informationen ist, ist nicht erlaubt.

§ 21 [Wege der Informationsgewinnung für Kreditauskunftsorgane] Kreditauskunftsorgane können aus verschiedenen Kanälen Informationen über ein Unternehmen sammeln, wie etwa Informationen, die durch Subjekte von Informationen, Handelspartner des Unternehmens und Gewerbeverbände zur Verfügung gestellt werden, Informationen, die durch die zuständigen Abteilungen der Regierung bereits nach dem Recht offengelegt wurden, und Urteile und Verfügungen, die durch die Volksgerichte nach dem Recht bekannt gemacht worden sind.

Kreditauskunftsorgane dürfen keine Informationen von Unternehmen sammeln, deren Sammlung durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnormen verboten ist.

§ 22 [Gewährleistung der Sicherheit von Informationen durch Kreditauskunftsorgane; Pflichten des Personals] Kreditauskunftsorgane müssen gemäß den Bestimmungen der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche ein Regelsystem zur Gewährleistung der Sicherheit von Informationen etablieren, vervollkommen und streng durchführen, sowie wirksame technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Informationen ergreifen.

Kreditauskunftsorgane, die Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreiben, müssen für ihr Personal die Grenzen seiner Befugnisse und das Verfahren hinsichtlich der Auskünfte über Einzelpersonen betreffenden Informationen durch klare Bestimmungen regeln; wenn Personal Auskünfte über Einzelpersonen betreffende Informationen einholt, muss dies wahrheitsgemäß mit dem Namen des Auskünfte einholenden Personals, dem Zeitpunkt, Inhalt und der Verwendung der Auskunft registriert werden. Personal darf die Bestimmungen über die Grenzen seiner Befugnisse und das Verfahren hinsichtlich der Auskünfte über Informationen nicht verletzen [und] es darf Informationen, welche es während der Arbeit erhält, nicht weitergeben.

§ 23 [Maßnahmen zur Überprüfung von Informationen; Grenze des Vertrauens auf Auskünfte der Kreditauskunftsorgane] Kreditauskunftsorgane müssen angemessene Maßnahmen ergreifen um die Richtigkeit von zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten.

Durch Kreditauskunftsorgane zur Verfügung gestellte Informationen dienen der Berücksichtigung durch die Nutzer der Informationen.

§ 24 [Behandlung und Zurverfügungstellung von Informationen innerhalb und außerhalb des chinesischen Gebiets] Die durch Kreditauskunftsorgane innerhalb des chinesischen Gebiets gesammelten Informationen müssen innerhalb des chinesischen Gebiets geordnet, gespeichert und bearbeitet werden.

Wenn Kreditauskunftsorgane Informationen an Organisationen oder Einzelpersonen außerhalb des chinesischen Gebiets zur Verfügung stellen, müssen die einschlägigen Bestimmungen aus Gesetzen,

政法规和国务院征信业监督管理部门的有关规定。

第四章 异议和投诉

第二十五条 信息主体认为征信机构采集、保存、提供的信息存在错误、遗漏的，有权向征信机构或者信息提供者提出异议，要求更正。

征信机构或者信息提供者收到异议，应当按照国务院征信业监督管理部门的规定对相关信息作出存在异议的标注，自收到异议之日起20日内进行核查和处理，并将结果书面答复异议人。

经核查，确认相关信息确有错误、遗漏的，信息提供者、征信机构应当予以更正；确认不存在错误、遗漏的，应当取消异议标注；经核查仍不能确认的，对核查情况和异议内容应当予以记载。

第二十六条 信息主体认为征信机构或者信息提供者、信息使用者侵害其合法权益的，可以向所在地的国务院征信业监督管理部门派出机构投诉。

受理投诉的机构应当及时进行核查和处理，自受理之日起30日内书面答复投诉人。

信息主体认为征信机构或者信息提供者、信息使用者侵害其合法权益的，可以直接向人民法院起诉。

第五章 金融信用信息基础数据库

第二十七条 国家设立金融信用信息基础数据库，为防范金融风险、促进金融业发展提供相关信息服务。

金融信用信息基础数据库由专业运行机构建设、运行和维护。该运行机构不以营利为目的，由国务院征信业监督管理部门监督管理。

Verwaltungsrechtsnormen und von der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche befolgt werden.

4. Kapitel: Einwand und Beschwerde

§ 25 [Einwand des Subjekts wegen Fehler- oder Lückenhaftigkeit von Informationen] Wenn das Subjekt von Informationen der Ansicht ist, dass die von einem Kreditauskunftsorgan gesammelten, gespeicherten und zur Verfügung gestellten Informationen Fehler aufweisen [oder] lückenhaft sind, so hat es das Recht, Einwand beim Kreditauskunftsorgan oder bei dem, der die Informationen zur Verfügung stellt, zu erheben [und] Berichtigung zu verlangen.

Erhält ein Kreditauskunftsorgan oder der, der die Informationen zur Verfügung stellt, einen Einwand, müssen sie gemäß den Bestimmungen der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche einen Vermerk über das Bestehen des Einwands im Hinblick auf die betreffenden Informationen machen und [ihn] innerhalb von 20 Tagen ab dem Tag, an dem der Einwand erhalten wurde, prüfen und bearbeiten, sowie das Ergebnis dem Einwand Erhebenden in einer schriftlichen Antwort [mitteilen].

Wenn durch Prüfung bestätigt wird, dass die betreffenden Informationen tatsächlich Fehler aufweisen [oder] lückenhaft sind, so müssen der, der die Informationen zur Verfügung stellt, [oder] das Kreditauskunftsorgan [die Informationen] berichtigen; wenn festgestellt wird, dass kein Fehler vorliegt oder dass [die Informationen] nicht lückenhaft sind, muss der Vermerk über den Einwand gelöscht werden; wenn trotz Prüfung nicht festgestellt werden kann, [ob ein Fehler vorliegt oder die Informationen lückenhaft sind], so müssen die Umstände der Prüfung und der Inhalt des Einwands eingetragen werden.

§ 26 [Beschwerde und Klagebefugnis des Subjekts bei Eingriff in seine Rechte] Ist ein Subjekt von Informationen der Ansicht, dass ein Kreditauskunftsorgan [oder] eine Informationen zur Verfügung stellende oder nutzende Person seine legalen Rechte und Interessen verletzt, so kann es Beschwerde bei der örtlichen Außenstelle der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche einlegen.

Das eine Beschwerde erhaltende Organ muss [die Beschwerde] unverzüglich prüfen und bearbeiten und dem sich Beschwerenden innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt [der Beschwerde] eine schriftliche Antwort geben.

Ist das Subjekt von Informationen der Ansicht, dass ein Kreditauskunftsorgan [oder] eine Informationen zur Verfügung stellende oder nutzende Person seine legalen Rechte und Interessen verletzt, kann es direkt beim Volksgericht Klage erheben.

5. Kapitel: Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen

§ 27 [Zweck der Datenbank; Träger der Datenbank] Der Staat errichtet eine Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen, um Finanzrisiken abzuwenden und durch den Dienst der Zurverfügungstellung von entsprechenden Informationen die Entwicklung der Finanzbranche voranzutreiben.

Die Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen wird von einem speziellen Betriebsorgan aufgebaut, betrieben und geschützt. Dieses Betriebsorgan ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und wird von der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche beaufsichtigt.

第二十八条 金融信用信息基础数据库接收从事信贷业务的机构按照规定提供的信贷信息。

金融信用信息基础数据库为信息主体和取得信息主体本人书面同意的信息使用者提供查询服务。国家机关可以依法查询金融信用信息基础数据库的信息。

第二十九条 从事信贷业务的机构应当按照规定向金融信用信息基础数据库提供信贷信息。

从事信贷业务的机构向金融信用信息基础数据库或者其他主体提供信贷信息，应当事先取得信息主体的书面同意，并适用本条例关于信息提供者的规定。

第三十条 不从事信贷业务的金融机构向金融信用信息基础数据库提供、查询信用信息以及金融信用信息基础数据库接收其提供的信用信息的具体办法，由国务院征信业监督管理部门会同国务院有关金融监督管理机构依法制定。

第三十一条 金融信用信息基础数据库运行机构可以按照补偿成本原则收取查询服务费用，收费标准由国务院价格主管部门规定。

第三十二条 本条例第十四条、第十六条、第十七条、第十八条、第二十二条、第二十三条、第二十四条、第二十五条、第二十六条适用于金融信用信息基础数据库运行机构。

第六章 监督管理

第三十三条 国务院征信业监督管理部门及其派出机构依照法律、行政法规和国务院的规定，履行对征信业和金融信用信息基础数据库运行机构的监督管理职责，可以采取下列监督检查措施：

(一) 进入征信机构、金融信用信息基础数据库运行机构进行现场检查，对向金融信用信息基础数据库提供或者查询信息的

§ 28 [Informationsquellen der Basisdatenbank; Auskunftsdienst] Die Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen nimmt von Organen, die Darlehensgeschäfte betreiben, bestimmungsgemäß zur Verfügung gestellte Informationen über Darlehen entgegen.

Die Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen bietet einen Auskunftsdienst für Subjekte von Informationen und Nutzer von Informationen an, die ein schriftliches Einverständnis der Personen erhalten haben, die Subjekte der Informationen sind. Staatliche Behörden können nach dem Recht Auskunft über Informationen bei der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen [einholen].

§ 29 [Informationspflicht für Geschäftsbanken; Einverständnis bei Einzelpersonen betreffenden Informationen] Organe, die Darlehensgeschäfte betreiben, müssen gemäß den Bestimmungen Informationen über Darlehen der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen zur Verfügung stellen.

Wenn Organe, die Darlehensgeschäfte betreiben, Informationen über Darlehen der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen oder anderen Subjekten zur Verfügung stellen, müssen [sie] vorab ein schriftliches Einverständnis der Subjekte der Informationen erhalten und die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich derjenigen, die Informationen zur Verfügung stellen, anwenden.

§ 30 [Informationen anderer Finanzinstitute] Die genaue Methode, [auf welche Weise] Finanzorgane, die keine Darlehensgeschäfte betreiben, der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen Informationen zur Kreditwürdigkeit zur Verfügung stellen [oder diesbezügliche] Auskunft [erhalten], [oder auf welche Weise] die Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen ihr zur Verfügung gestellte Kreditinformationen entgegennimmt, wird durch die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche gemeinsam mit den zuständigen Finanzaufsichtsorganen des Staatsrats nach dem Recht bestimmt.

§ 31 [Auskunftsgebühren] Das Betriebsorgan der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen kann gemäß den Prinzipien der Aufwandsentschädigung Gebühren für Auskunftsdienste erheben; die Sätze der Gebühren werden durch die für Preise zuständige Abteilung des Staatsrats bestimmt.

§ 32 [Für Funktionsorgan einschlägige Paragraphen] Die §§ 14, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 25 und 26 dieser Verordnung werden hinsichtlich des Betriebsorgans der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen angewendet.

6. Kapitel: Aufsicht

§ 33 [Maßnahmen der Aufsichtsabteilung des Staatsrats] Die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche und ihre Außenstellen können nach Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und Bestimmungen des Staatsrats zur Erfüllung ihrer Aufsichtsamtspflichten gegenüber der Kreditauskunftsbranche und dem Betriebsorgan der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen folgende Maßnahmen zur Überwachung und Überprüfung ergreifen:

(1) Betreten der Kreditauskunftsorgane und des Betriebsorgans der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen, um vor Ort zu überprüfen ob Organe, die der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen Informationen zur Verfügung stellen oder Auskunft über

机构遵守本条例有关规定的情况进行检查;

(二) 询问当事人和与被调查事件有关的单位和个人, 要求其对于与被调查事件有关的事项作出说明;

(三) 查阅、复制与被调查事件有关的文件、资料, 对可能被转移、销毁、隐匿或者篡改的文件、资料予以封存;

(四) 检查相关信息系统。

进行现场检查或者调查的人员不得少于2人, 并应当出示合法证件和检查、调查通知书。

被检查、调查的单位和个人应当配合, 如实提供有关文件、资料, 不得隐瞒、拒绝和阻碍。

第三十四条 经营个人征信业务的征信机构、金融信用信息基础数据库、向金融信用信息基础数据库提供或者查询信息的机构发生重大信息泄露等事件的, 国务院征信业监督管理部门可以采取临时接管相关信息系统等必要措施, 避免损害扩大。

第三十五条 国务院征信业监督管理部门及其派出机构的工作人员对在工作中知悉的国家秘密和信息主体的信息, 应当依法保密。

第七章 法律责任

第三十六条 未经国务院征信业监督管理部门批准, 擅自设立经营个人征信业务的征信机构或者从事个人征信业务活动的, 由国务院征信业监督管理部门予以取缔, 没收违法所得, 并处5万元以上50万元以下的罚款; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

第三十七条 经营个人征信业务的征信机构违反本条例第九条规定的, 由国务院征信业监督管理部门责令限期改正, 对单位处2万元以上20万元以下的罚款;

Informationen einholen, die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung befolgen;

(2) Befragung von Beteiligten sowie Einheiten und Einzelpersonen, die mit dem untersuchten Ereignis in Verbindung stehen, [sowie von ihnen zu] verlangen, über mit dem untersuchten Ereignis in Verbindung stehende Einzelheiten Erklärungen abzugeben;

(3) Einsehen und Vervielfältigen von Unterlagen und Materialien, welche mit dem untersuchten Ereignis in Verbindung stehen, [und] die Beschlagnahme von Unterlagen und Materialien, die übertragen, zerstört, verborgen oder verfälscht werden könnten;

(4) Überprüfung der [mit dem untersuchten Ereignis] in Verbindung stehenden Informationssysteme.

Die vor Ort überprüfenden oder untersuchenden Personen dürfen nicht weniger als zwei Personen sein und sie müssen rechtmäßige Ausweise und ein Mitteilungsschreiben über die Überprüfung [oder] Untersuchung vorzeigen.

Die Einheiten und Einzelpersonen, die überprüft und untersucht werden, müssen kooperieren, in Verbindung [mit dem Ereignis] stehende Unterlagen und Materialien wahrheitsgemäß zur Verfügung stellen [und] dürfen [nichts] verbergen, verweigern oder behindern.

§ 34 [Schadensbegrenzung durch Aufsichtsabteilung des Staatsrats bei Weitergabe von Informationen] Wenn schwere Fälle etwa des Weitergebens von Informationen bei Kreditauskunftsorganen, die Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreiben, bei der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen oder bei Organen, die der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen Informationen zur Verfügung stellen oder Auskunft über Informationen einholen, eintreten, so kann die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche notwendige Maßnahmen wie etwa die vorübergehende Übernahme der Kontrolle über die betreffenden Informationssysteme ergreifen, um die Ausweitung des Schadens zu verhindern.

§ 35 [Geheimhaltungspflicht des Personals der Aufsichtsabteilung des Staatsrats] Das Personal der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche und ihrer Außenstellen muss Staatsgeheimnisse und Informationen über Subjekte von Informationen, von denen es während der Arbeit Kenntnis erlangt, geheim halten.

7. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 36 [Haftung für das Betreiben von Kreditauskunftsgeschäften ohne Genehmigung] Wenn ohne Genehmigung der Aufsichtsabteilung des Staatsrats eigenmächtig ein Kreditauskunftsorgan errichtet wird, das Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreibt, oder Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäftsaktivitäten durchgeführt werden, so wird dies durch die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche unterbunden, rechtswidrig Erlangtes wird eingezogen, und eine Geldbuße von mindestens RMB 50.000 Yuan bis maximal RMB 500.000 Yuan verhängt; wird [durch den Sachverhalt] ein Straftatbestand erfüllt, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 37 [Haftung für Verstöße gegen § 9; Haftung für Verstöße gegen § 10] Wenn Kreditauskunftsorgane, die Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreiben, gegen § 9 dieser Verordnung verstoßen, so setzt die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche eine Frist zur Korrektur [des Verstoßes] [und]

对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，处1万元以下的罚款。

经营企业征信业务的征信机构未按照本条例第十条规定办理备案的，由其所在地的国务院征信业监督管理部门派出机构责令限期改正；逾期不改正的，依照前款规定处罚。

第三十八条 征信机构、金融信用信息基础数据库运行机构违反本条例规定，有下列行为之一的，由国务院征信业监督管理部门或者其派出机构责令限期改正，对单位处5万元以上50万元以下的罚款；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处1万元以上10万元以下的罚款；有违法所得的，没收违法所得。给信息主体造成损失的，依法承担民事责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

（一）窃取或者以其他方式非法获取信息；

（二）采集禁止采集的个人信息或者未经同意采集个人信息；

（三）违法提供或者出售信息；

（四）因过失泄露信息；

（五）逾期不删除不良信息；

（六）未按照规定对异议信息进行核查和处理；

（七）拒绝、阻碍国务院征信业监督管理部门或者其派出机构检查、调查或者不如实提供有关文件、资料；

（八）违反征信业务规则，侵害信息主体合法权益的其他行为。

经营个人征信业务的征信机构有前款所列行为之一，情节严重或者造成严重后果的，由国务

verhängt ein Bußgeld von mindestens RMB 20.000 Yuan bis maximal RMB 200.000 Yuan; unmittelbar verantwortliche Zuständige und anderes unmittelbar verantwortliches Personal werden verwahrt und eine Geldbuße von maximal RMB 10.000 Yuan verhängt.

Wenn Kreditorgane, die Unternehmen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreiben, sich nicht gemäß § 10 dieser Verordnung zu den Akten melden, so setzt die örtliche Außenstelle der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche eine Frist zur Korrektur [des Fehlverhaltens]; wenn bis Fristablauf keine Korrektur erfolgt, so wird nach der vorherigen Bestimmung eine Geldbuße verhängt.

§ 38 [Haftung von Kreditaufsichtsorganen oder des Betriebsorgans der Basisdatenbank; in schweren Fällen Entzug der Betriebslizenz von Kreditauskunftsorganen] Wenn Kreditauskunftsorgane [oder] das Betriebsorgan der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen [und] eine der folgenden Verhaltensweisen vorliegt, so setzt die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche eine Frist zur Korrektur [des Verstoßes] [und] verhängt gegen die Einheit eine Geldbuße von mindestens RMB 50.000 Yuan bis maximal RMB 500.000 Yuan; von unmittelbar verantwortlichen Zuständigen und unmittelbar verantwortlichem Personal werden Geldbußen von mindestens RMB 10.000 Yuan bis maximal RMB 100.000 Yuan verhängt; wenn es rechtswidrig Erlangtes gibt, so wird dies rechtswidrig Erlangte eingezogen. Wird einem Subjekt von Informationen ein Schaden verursacht, wird nach dem Recht die zivilrechtliche Haftung übernommen; wird [durch den Sachverhalt] ein Straftatbestand erfüllt, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt:

(1) Stehlen oder auf andere Weise rechtswidriges Erlangen von Informationen;

(2) Sammeln von zu sammeln verbotenen Informationen, die Einzelpersonen betreffen, oder Sammeln von Informationen, die Einzelpersonen betreffen, ohne Einverständnis [des Subjekts der Informationen];

(3) rechtswidrige Zurverfügungstellung oder Veräußerung von Informationen;

(4) fahrlässige Weitergabe von Informationen;

(5) nicht fristgerechtes Löschen von schlechten Informationen, die Einzelpersonen betreffen;

(6) nicht bestimmungsgemäßes Prüfen und Behandeln von Einwänden gegen Informationen;

(7) Verweigern oder Verhindern von Überprüfungen [oder] Untersuchungen durch die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche oder ihre Außenstellen, oder keine wahrheitsgemäße Zurverfügungstellung von Unterlagen und Materialien;

(8) Verstöße gegen die Vorschriften für Kreditauskunftsgeschäfte [oder] anderes Verhalten, das die legalen Rechte und Interessen der Subjekte von Informationen verletzt.

Wenn bei einem Kreditauskunftsorgan, welches Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betreibt, eines der im vorherigen Absatz aufgeführten Verhaltensweisen vorliegt, so entzieht in schwerwiegenden Fällen oder bei schwerwiegenden Folgen die Aufsichtsab-

院征信业监督管理部门吊销其个人征信业务经营许可证。

第三十九条 征信机构违反本条例规定，未按照规定报告其上一年度开展征信业务情况的，由国务院征信业监督管理部门或者其派出机构责令限期改正；逾期不改正的，对单位处2万元以上10万元以下的罚款；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，处1万元以下的罚款。

第四十条 向金融信用信息基础数据库提供或者查询信息的机构违反本条例规定，有下列行为之一的，由国务院征信业监督管理部门或者其派出机构责令限期改正，对单位处5万元以上50万元以下的罚款；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处1万元以上10万元以下的罚款；有违法所得的，没收违法所得。给信息主体造成损失的，依法承担民事责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

（一）违法提供或者出售信息；

（二）因过失泄露信息；

（三）未经同意查询个人信息或者企业的信贷信息；

（四）未按照规定处理异议或者对确有错误、遗漏的信息不予更正；

（五）拒绝、阻碍国务院征信业监督管理部门或者其派出机构检查、调查或者不如实提供有关文件、资料。

第四十一条 信息提供者违反本条例规定，向征信机构、金融信用信息基础数据库提供非依法公开的个人不良信息，未事先告知信息主体本人，情节严重或者造成严重后果的，由国务院征信业监督管理部门或者其派出机构对单位处2万元以上20万元以下的罚款；对个人处1万元以上5万元以下的罚款。

teilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche die Betriebslizenz für sich an Einzelpersonen richtende Kreditauskunftsgeschäfte.

§ 39 [Haftung für Verstoß gegen Berichtspflicht aus § 11] Wenn Kreditauskunftsorgane gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen [indem] sie keinen Bericht über die Entwicklung der Kreditauskunftsgeschäfte des vergangenen Jahres erstatten, so setzen die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche oder ihre Außenstellen eine Frist zur Korrektur [des Verstoßes]; wenn bis Fristablauf keine Korrektur erfolgt, so wird der Einheit gegenüber eine Geldbuße von mindestens RMB 20.000 Yuan bis maximal RMB 100.000 Yuan verhängt; unmittelbar verantwortliche Zuständige und unmittelbar verantwortliches Personal wird verwahrt [und] es werden Geldbußen von maximal RMB 10.000 Yuan verhängt.

§ 40 [Haftung von Finanzinstituten] Wenn der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen zur Verfügung stellende oder Auskunft zu Informationen einholende Organe gegen Bestimmungen dieser Vorschrift verstoßen [und] eine der folgenden Verhaltensweisen vorliegt, so setzen die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche oder ihre Außenstellen eine Frist zur Korrektur [des Verstoßes] [und] verhängen gegen die Einheit eine Geldbuße von mindestens RMB 50.000 Yuan bis maximal RMB 500.000 Yuan; gegen unmittelbar verantwortliche Zuständige und unmittelbar verantwortliches Personal werden Geldbußen von mindestens RMB 10.000 Yuan bis maximal RMB 100.000 Yuan verhängt; wenn es rechtswidrig Erlangtes gibt, so wird dies rechtswidrig Erlangte eingezogen. Wenn einem Subjekt von Informationen Schaden verursacht wird, wird nach dem Recht zivilrechtliche Haftung übernommen; wird [durch den Sachverhalt] ein Straftatbestand erfüllt, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt:

(1) rechtswidrige Zurverfügungstellung oder Veräußerung von Informationen;

(2) fahrlässige Weitergabe von Informationen;

(3) Einholen von Informationen, die Einzelpersonen betreffen, ohne Einverständnis [der betreffenden Subjekte], oder von Informationen, die Darlehen von Unternehmen betreffen;

(4) nicht den Bestimmungen gemäße Bearbeitung von Einwänden oder keine Berichtigung von fehlerhaften [oder] lückenhaften Informationen;

(5) Verweigern oder Verhindern von Überprüfungen [oder] Untersuchungen durch die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche oder ihre Außenstellen, oder keine wahrheitsgemäße Zurverfügungstellung von Unterlagen und Materialien.

§ 41 [Haftung für Zurverfügungstellung von rechtswidrig veröffentlichten schlechten Informationen über Einzelpersonen an Basisdatenbank] Wenn Personen, die Informationen zur Verfügung stellen, gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen [indem] sie der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen nicht nach dem Recht offengelegte schlechte Informationen, die Einzelpersonen betreffen, zur Verfügung stellen, [dies] der Person, die Subjekt der Informationen ist, nicht vorab bekanntgegeben haben, so verhängen die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche oder ihre Außenstellen in schwerwiegenden Fällen oder bei schwerwiegenden Folgen gegenüber den Einheiten Geldbußen von mindestens RMB 20.000 Yuan bis maximal RMB 200.000 Yuan; für Einzelpersonen werden Geldbu-

ßen von mindestens RMB 10.000 Yuan bis maximal RMB 50.000 Yuan verhängt.

第四十二条 信息使用者违反本条例规定，未按照与个人信息主体约定的用途使用个人信息或者未经个人信息主体同意向第三方提供个人信息，情节严重或者造成严重后果的，由国务院征信业监督管理部门或者其派出机构对单位处2万元以上20万元以下的罚款；对个人处1万元以上5万元以下的罚款；有违法所得的，没收违法所得。给信息主体造成损失的，依法承担民事责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第四十三条 国务院征信业监督管理部门及其派出机构的工作人员滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊，不依法履行监督管理职责，或者泄露国家秘密、信息主体信息的，依法给予处分。给信息主体造成损失的，依法承担民事责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第八章 附则

第四十四条 本条例下列用语的含义：

(一) 信息提供者，是指向征信机构提供信息的单位和个人，以及向金融信用信息基础数据库提供信息的单位。

(二) 信息使用者，是指从征信机构和金融信用信息基础数据库获取信息的单位和个人。

(三) 不良信息，是指对信息主体信用状况构成负面影响的下列信息：信息主体在借贷、赊购、担保、租赁、保险、使用信用卡等活动中未按照合同履行义务的信息，对信息主体的行政处罚信息，人民法院判决或者裁定信息主体履行义务以及强制执行

§ 42 [Haftung für nicht vereinbarungsgemäße Nutzung von Informationen, die Einzelpersonen betreffen, oder Zurverfügungstellung an Dritte ohne Einverständnis des Subjekts der Information] Wenn Nutzer von Informationen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, [indem sie] nicht gemäß den Vereinbarungen über die Nutzung mit Personen, die Subjekte von Informationen sind, die Informationen, die Einzelpersonen betreffen, nutzen, oder [indem sie] die Informationen, die Einzelpersonen betreffen, ohne das Einverständnis der Personen, die Subjekte von Informationen sind, Dritten zur Verfügung stellen, so verhängen die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche oder ihre Außenstellen in schwerwiegenden Fällen oder bei schwerwiegenden Folgen gegenüber der Einheit Geldbußen von mindestens RMB 20.000 Yuan bis maximal RMB 200.000 Yuan; für Einzelpersonen werden Geldbußen von mindestens RMB 10.000 Yuan bis maximal RMB 50.000 Yuan verhängt; wenn es rechtswidrig Erlangtes gibt, so wird dies rechtswidrig Erlangte eingezogen. Wenn dem Subjekt von Informationen Schaden verursacht wird, wird nach dem Recht zivilrechtliche Haftung übernommen; wird [durch den Sachverhalt] ein Straftatbestand erfüllt, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 43 [Haftung des Personals der Aufsichtsabteilung des Staatsrats] Wenn Personal der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche oder ihrer Außenstellen seine Amtsbefugnisse missbraucht, sein Amt vernachlässigt, Amtspflichten nutzt, um sich unlauteren Nutzen zu verschaffen, seine Aufsichtspflicht nicht nach dem Recht erfüllt, oder Staatsgeheimnisse [oder] Informationen über Subjekte von Informationen weitergibt, so werden nach dem Recht Disziplinarmaßnahmen verhängt. Wenn einem Subjekt von Informationen Schaden verursacht wird, wird nach dem Recht zivilrechtliche Haftung übernommen; wird [durch den Sachverhalt] ein Straftatbestand erfüllt, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

8. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

§ 44 [Definition: Personen, die Informationen zur Verfügung stellen; Nutzer von Informationen; schlechte Informationen] Die Bedeutung folgender Ausdrücke in dieser Verordnung [sind wie folgt]:

(1) Eine Informationen zur Verfügung stellende Person ist eine Einheit oder Einzelperson, welche einem Kreditauskunftsorgan Informationen zur Verfügung stellt, [oder] eine Einheit, die der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen Informationen zur Verfügung stellt.

(2) Nutzer von Informationen, ist eine Einheit oder Einzelperson, die von Kreditauskunftsorganen [oder] der Basisdatenbank für Finanzkreditinformationen Informationen erhält.

(3) Schlechte Informationen sind die folgenden, für das Subjekt der Informationen hinsichtlich der Situation seiner Kreditwürdigkeit einen negativen Eindruck bildende Informationen: Informationen [darüber, dass] das Subjekt bei Aktivitäten etwa bezüglich Darlehen, Kauf auf Kredit, Sicherheiten, Miete, Versicherungen [oder] Nutzung von Kreditkarten nicht vertragsgemäß seine Pflichten erfüllt, Informationen über Verwaltungssanktionen gegen das Subjekt der Informationen, Informationen [darüber, dass] Volksgerichte das Subjekt der Informationen zur Pflichterfüllung verurteilt [oder] eine solche verfügt haben und

的信息，以及国务院征信业监督管理部门规定的其他不良信息。

第四十五条 外商投资征信机构的设立条件，由国务院征信业监督管理部门会同国务院有关部门制定，报国务院批准。

境外征信机构在境内经营征信业务，应当经国务院征信业监督管理部门批准。

第四十六条 本条例施行前已经经营个人征信业务的机构，应当自本条例施行之日起6个月内，依照本条例的规定申请个人征信业务经营许可证。

本条例施行前已经经营企业征信业务的机构，应当自本条例施行之日起3个月内，依照本条例的规定办理备案。

第四十七条 本条例自2013年3月15日起施行。

Informationen über die Zwangsvollstreckung, sowie andere schlechte Informationen, die von der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche [als solche] bestimmt sind.

§ 45 [Genehmigungspflicht für Kreditauskunftsorgane mit Investitionen ausländischer Firmen und für Kreditauskunftsorgane von außerhalb des chinesischen Gebiets] Die Voraussetzungen für die Errichtung von Kreditauskunftsorganen mit Investitionen ausländischer Firmen werden von der Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche gemeinsam mit den zuständigen Abteilungen des Staatsrats bestimmt [und] dem Staatsrat zur Genehmigung berichtet.

Wenn Kreditauskunftsorgane [von] außerhalb des [chinesischen] Gebiets Kreditauskunftsgeschäfte innerhalb des [chinesischen] Gebiets betreiben, muss [dies] durch die Aufsichtsabteilung des Staatsrats für die Kreditauskunftsbranche genehmigt werden.

§ 46 [Altfallregelung] Organe, die bereits vor Durchführung dieser Verordnung Einzelpersonen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betrieben haben, müssen innerhalb von sechs Monaten ab Durchführung dieser Verordnung eine Betriebslizenz für Kreditauskunftsgeschäfte gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung beantragen.

Organe, die bereits vor Durchführung dieser Verordnung Unternehmen betreffende Kreditauskunftsgeschäfte betrieben haben, müssen sich innerhalb von drei Monaten ab Durchführung dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu den Akten melden.

§ 47 [Zeitliche Anwendbarkeit] Diese Verordnung wird ab dem 15.3.2013 angewendet.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Jelena Große-Bley, Hamburg.